

# Rangrücktrittserklärung

Zwischen  
YY  
(nachgenannt Gläubiger)  
und  
ZZ  
(nachgenannt Schuldnerin)

## A. Präambel

1. Die Schuldnerin ist gemäss Bilanz vom (Datum) bei der Bewertung der Aktiven zu Veräusserungswerten mit Fr. ... überschuldet und hat einen Kapitalverlust von Fr. ... erlitten.
2. Als vorbeugende Massnahme und zur Vermeidung einer Benachrichtigung des Richters bzw. zur Sicherstellung der Forderungen der Gesellschaftsgläubiger wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## B. Vereinbarung

1. Bedingungen für das Wirksamwerden dieses Rangrücktrittes im Sinne dieser Vereinbarung sind:
  - Konkursöffnung über die schuldnerische Gesellschaft
  - Bestätigung Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung
  - Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss.
5. Der Gläubiger verzichtet bei Eintritt einer der in Ziff. 1 genannten Bedingungen auf die Befriedigung für alle ihm gegen die Schuldnerin zustehenden Forderungen von total Fr. ... Im Umfange, in welchem das Verwertungsergebnis bzw. Liquidationsergebnis zur vollumfänglichen Deckung von Forderung aller übrigen Gläubiger benötigt wird.
6. Diese Massnahme wirkt zugunsten aller gegenwärtigen und künftigen Gesellschaftsgläubiger.
7. Rechtsgeschäfte, die eine Veränderung der oder Verfügung über die Gläubigerforderung zur Folge haben, wie Forderungsverkauf, Verrechnung, Zession und Verpfändung usw., sind während der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung unzulässig.
8. Die Schuldnerin ist nicht berechtigt, die zurückgestellte Forderung zurückzubezahlen oder zu verzinsen, bevor nicht durch eine Bestätigung der Revisionsstelle erwiesen ist, dass die Überschuldung vollständig beseitigt ist.  
Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Sanierung der Schuldnerin ist folgendes festzuhalten:
  - Der Verwaltungsrat der Schuldnerin verzichtet den Richter zu benachrichtigen.
  - Sollte die bevorstehende Sanierung keinen Erfolg zeigen und sich die finanzielle Lage der Schuldnerin weiter verschlechtern, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Massnahmen zu ergreifen.
10. Diese Vereinbarung bleibt solange in Kraft bis die Überschuldung der Schuldnerin beseitigt ist. Ein frühere Aufkündigung der Vereinbarung ist weder durch den Gläubiger noch die Schuldnerin zulässig.
11. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung dürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
12. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.
13. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

Ort, Datum  
Unterschriften Gläubiger und Schuldnerin

Anhang: Kopien von Darlehensverträgen, Rechnungen usw.